

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:	siehe Formular PCT/ISA/220
-----	----------------------------

## PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE  
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/ 210
---	--------------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/068769	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 11.07.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 03.08.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC  
INV. G01L19/06 G01L23/24 G01L19/00 G01K1/08 G01K1/16

Anmelder  
ROBERT BOSCH GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde   Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids  siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter  Kaiser, Jean-Luc  Tel. +31 70 340-0
--	---	--



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>6, 8</u> Nein: Ansprüche <u>1-5, 7, 9, 10</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-10</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-10</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung**

---

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

**siehe Beiblatt**

1 **Zu Punkt V**

**Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

1.1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

D1 US 2011/138921 A1 (COLOMBO PAOLO [IT] ET AL) 16. Juni 2011 (2011-06-16)

D2 DE 20 2013 103733 U1  
(TEMPERATURMESTECHNIK  
GERABERG GMBH [DE]) 8. Oktober  
2013 (2013-10-08)

D3 DE 10 2014 118415 A1 (PORSCHE AG [DE]) 16. Juni 2016 (2016-06-16)

1.2 **Unabhängiger Anspruch 1**

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT ist.

D1 offenbart:

Niederdrucksensorvorrichtung zum Messen eines Ladedrucks eines Motors in einem Fahrzeug (D1: Abbildung 1, "1, pressure sensor"; Absatz [0032], "... sensor devices ... are intended for use in vehicles ... fuel supply or injection system for a vehicle ..."), wobei die Niederdrucksensorvorrichtung

- einen Drucksensor zum Messen des Drucks eines Fluids in der Niederdrucksensorvorrichtung (D1: Abbildung 5, "30, pressure sensor") und

- einen Temperatursensor zum Messen der Temperatur des Fluids in der Niederdrucksensorvorrichtung umfasst (D1: Abbildung 1, "10, temperature sensor"),

wobei die Niederdrucksensorvorrichtung einen, insbesondere im Wesentlichen zylinderförmigen, Einlassstutzen zum Einlassen des Fluids in die Niederdrucksensorvorrichtung aufweist (D1: Abbildungen 1, 2, 5, "5, connection portion, 11 tubular terminal appendage"; Absatz [0034], "... The portion 5 is preferably cylindrical-shaped ... provides an inlet or pressure port of the device 1 ..."), wobei der Einlassstutzen auf einer dem Drucksensor

abgewandten Seite eine, insbesondere kreisrunde, Einlassöffnung aufweist (D1: Abbildung 2, "11 tubular terminal appendage"; wobei ausgelegt wird, dass der Stutzen eine als kreisrund abgebildete Einlassöffnung aufweist), wobei der Einlassstutzen in einem der Einlassöffnung zugewandten Teilbereich eine siebartige Wandstruktur mit einer Vielzahl von Aussparungen aufweist (D1: Abbildung 2, "11 tubular terminal appendage"; Absatz [0036], "... tubular terminal appendage 11, for protecting the sensor 10, having a perforated wall.").

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT.

### 1.3 **Unabhängiger Anspruch 10**

Zusätzlich zu den unter Punkt 1.2 angegebenen Merkmalen, offenbart D1 auch die Verwendung des Einlassstutzens für eine Niederdrucksensorvorrichtung zum Messen eines Ladedrucks eines Fahrzeugmotors (*D1: Absatz [0032], "... sensor devices ... are intended for use in vehicles ... fuel supply or injection system for a vehicle ..."*). Somit ist der Gegenstand des Anspruchs 10 nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT.

### 1.4 **Abhängige Ansprüche 2-9**

Die abhängigen Ansprüche scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen ist, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen. Die Gründe dafür sind die folgenden:

- 1.4.1 **Anspruch 2 (Neuheit):** Die zusätzlichen Merkmale sind in D1 offenbart (*D1: Abbildungen 2, 5, "10, temperature sensor", wobei ausgelegt wird, dass der Temperatursensor als auf Höhe der Öffnungen der perforierten Wand angeordneter Sensor dargestellt ist*).
- 1.4.2 **Anspruch 3 (Neuheit):** Die zusätzlichen Merkmale sind in D1 offenbart (*D1: Abbildungen 2, 5, "5, connection portion, 11 tubular terminal appendage", wobei ausgelegt wird, dass die Portion 5 oberhalb des Elements 11 als geschlossene Wandstruktur dargestellt ist*).
- 1.4.3 **Anspruch 4 (Neuheit):** Die zusätzlichen Merkmale sind in D1 offenbart (*D1: Abbildungen 2, 5, "11 tubular terminal appendage", wobei ausgelegt wird, dass Flüssigkeit an der runden Kante des Elements 11 abtropfen kann, und diese Kante somit die Funktion einer Abtropfkante erfüllt*).

- 1.4.4 Anspruch 5 (Neuheit): Die zusätzlichen Merkmale sind in D1 offenbart (*D1: Absatz [0054], "... casing 2a-3a is for the most part obtainable through a single operation of moulding thermoplastic material ..."; Absatz [0033], "The body 2a has ... a lower connection portion 5 ..."*).
- 1.4.5 Anspruch 6 (Erfinderische Tätigkeit): Die Unterscheidungsmerkmale sind, dass die Aussparungen derart dimensioniert sind, und der Temperatursensor derart angeordnet ist, dass ein Berühren des Temperatursensors mittels eines Teils einer erwachsenen menschlichen Hand durch die Aussparungen nicht möglich ist, um zu finden wie der Temperatursensor noch besser geschützt werden kann. Dem Fachmann ist bekannt, dass Öffnungen kleiner als 125 mm allgemein empfohlen werden um Bauteile vor Fingerberührungen zu schützen. Bei diesen Merkmalen handelt es sich somit nur um eine von mehreren naheliegenden Möglichkeiten, aus denen der Fachmann ohne erfinderisches Zutun den Umständen entsprechend eine wählen würde, um die gestellte Aufgabe zu lösen, da dadurch erreichte Wirkungen oder Vorteile ohne Weiteres vorhersehbar sind.
- 1.4.6 Anspruch 7 (Neuheit): Die zusätzlichen Merkmale sind in D1 offenbart (*D1: Absatz [0034], "... The portion 5 is preferably cylindrical-shaped ..."*).
- 1.4.7 Anspruch 8 (Erfinderische Tätigkeit): Das Unterscheidungsmerkmal ist, dass der Temperatursensor auf der Symmetrieachse angeordnet ist, um zu finden wie das Umspülen des Sensors mit Fluiden verbessert werden kann. Dieses Merkmal wurde für denselben Zweck schon bei ähnlichen Sensorvorrichtungen benutzt (*vgl. D2, Abbildungen 1, 2, "11, Temperatursensoren", "4, Perforationslöcher", "2, Schutzrohr"; D3, Abbildung 6, "22, Sensorabschnitt", "32/34 Einlass/Auslassöffnungen"*). Für den Fachmann wäre es daher naheliegend, dieses Merkmal mit entsprechender Wirkung auch bei einer Vorrichtung gemäß D1 anzuwenden und so zu einer Vorrichtung gemäß diesem Anspruch zu gelangen.
- 1.4.8 Anspruch 9 (Neuheit): Die zusätzlichen Merkmale sind in D1 offenbart (*D1: Abbildung 2, "5b, O-ring"*).

Der Gegenstand der Ansprüche 2-5, 7 und 9 ist somit nicht neu und der Gegenstand der Ansprüche 6 and 8 beruht nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 33 (3) PCT.

2      **Zu Punkt VII**

**Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung**

Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in den Dokumenten D1, D2 und D3 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch die Dokumente selbst angegeben.